



Mitgliedergemeinden: Markt Wallerstein,
Gemeinden Maihingen · Marktoffingen.
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein · Telefon: 0 90 81 / 27 60-0 (Markt Wallerstein und Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein). Druck: Rieser Nachrichten.
Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 10 - 14. April 2023

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Beim Roten Tor Ost“ in der Gemeinde Maihingen

hier: Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Maihingen hat in seiner Sitzung am 03.04.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Beim Roten Tor Ost“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Beim Roten Tor Ost“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Satzung im Rathaus der Gemeinde Maihingen, Amtszimmer des 1. Bürgermeisters, Josef-Haas-Straße 2, 86747 Maihingen während der allgemeinen Amtsstunden (Mittwoch: 17.00 h - 20.00 h und Donnerstag: 10.30 h - 12.00 h) und in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein (Zimmer Nr. 7), Weinstraße 19, 86757 Wallerstein während der Dienststunden (Mo-Mi: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 16.15 h, Do: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 18.00 h Fr: 8.00 h - 12.00 h) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter www.vg-wallerstein.de einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

und

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein

für die Gemeinde Maihingen

Wallerstein, den 12.04.2023

Ellinger

Verwaltungsrat